

Richtlinie zur Neuanschaffung, Restaurierung und Reparatur von Orgeln im Bistum Magdeburg

(OrgelRL)

Präambel:

"Die Pfeifenorgel soll in der lateinischen Kirche als traditionelles Musikinstrument in hohen Ehren gehalten werden; denn ihr Klang vermag den Glanz der kirchlichen Zeremonien wunderbar zu steigern und die Herzen mächtig zu Gott und zum Himmel emporzuheben"

(II. Vatikanisches Konzil, Liturgie-Konstitution Art. 120).

§ 1 Geltungs- und Anwendungsbereich

Die Bestimmungen dieser Richtlinie gelten für alle Kauf-, Werk - und Dienstverträge, die die Wartung, Instandhaltung oder -setzung und Anschaffung von Orgeln sowie alle weiteren Arbeiten an Orgeln zum Gegenstand haben.

§ 2 Zuständigkeiten, Orgelkommission, Orgelsachverständiger

(1) Für die Vorbereitung, Durchführung, Finanzierung und Abrechnung sämtlicher in § 1 genannter Verträge ist der Kirchenvorstand der Pfarrei zuständig und verantwortlich. Sowohl Kirchenvorstands-Beschlüsse zum Abschluss von Verträgen als auch der Abschluss dieser Verträge selbst bedürfen entsprechend den Regelungen des Gesetzes über die Verwaltung des Kirchenvermögens im Bistum Magdeburg zu ihrer Wirksamkeit jeweils einer kirchenaufsichtlichen Genehmigung. Eine Beteiligung der Orgelkommission des Bistums oder einzelner seiner Mitglieder ersetzt die kirchenaufsichtliche Genehmigung nicht.

(2) Die Orgelkommission des Bistums Magdeburg, die aus bis zu fünf Mitgliedern besteht, die vom Generalvikar berufen und abberufen werden, setzt sich aus den Bereichen Orgelbau und Kirchenmusik sowie dem Orgelsachverständigen zusammen. Sie spricht Empfehlungen zur Realisierung geplanter Vorhaben und deren Förderung aus unter Berücksichtigung

- a. der Erforderlichkeit und Dringlichkeit der geplanten Maßnahme,
- b. der pastoralen Bedeutung der betroffenen Kirche sowie
- c. einer sparsamen Mittelverwendung.

(3) Die Orgelkommission prüft die fachliche und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit von Orgelbauunternehmen, nimmt diese in eine Liste auf, die den Pfarreien zur Einholung von Angeboten zur Verfügung gestellt wird und entfernt Orgelbauunternehmen aus dieser Liste, wenn sich begründete Zweifel an der fachlichen oder wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit ergeben.

(4) Die Orgelkommission erstellt für den Fall, dass ihre Beteiligung nicht gewährleistet werden kann, eine Liste von Personen, die auf Grund Ihrer beruflichen Erfahrungen als Sachverständige im Sinne dieser Richtlinie einzubeziehen sind.

(5) Im Auftrag der Orgelkommission berät der vom Generalvikar ernannte Orgelsachverständige (OSV) die Pfarreien in sämtlichen Orgelsachfragen.

§ 3 Ablauf, Förderung

(1) Beabsichtigt der Kirchenvorstand (KV) Maßnahmen an Orgeln durchzuführen, ist dies der Orgelkommission so rechtzeitig formlos anzuzeigen, dass der OSV noch vor dem 30. April eines Jahres die Orgel besichtigen, eventuellen Instandsetzung- bzw. Ersatzbeschaffungsbedarf feststellen und seine Feststellung nebst einer groben Kostenschätzung über die Orgelkommission an die Pfarrei übermitteln kann.

(2) Beabsichtigt der KV nach Vorlage der groben Kostenschätzung, mehrheitlich die Maßnahme – ggf. vorbehaltlich einer Förderung – durchzuführen, meldet er dies unter Beifügung einer Beschreibung der Maßnahme, der Kostenschätzung des OSV und Angaben zur Finanzierung des nicht geförderten Teilbetrages zum 31. August eines Jahres bei der Orgelkommission zur Entscheidung über die Bezuschussung an.

(3) Voraussetzung für die Förderung eines Orgelvorhabens ist die Ermittlung und Feststellung des Bedarfs und die Beratung durch den OSV. Es werden auf Antrag notwendige Beschaffungs- oder Bauvorhaben von oder an Orgeln in Immobilien gefördert, die in den Immobilienkonzepten der Pfarrei als langfristig pastoral nutzbare Gebäude oder Gebäudeteile (sog. „Grüne Immobilien“) eingestuft sind.

(4) Nach Maßgabe vorhandener Mittel kann ein Zuschuss von bis zu 33 % der Kosten des wirtschaftlich günstigsten der eingeholten Angebote erfolgen. Zu den Kosten des Vorhabens zählen auch die an den OSV oder den Fachkundigen für deren Tätigkeit zu zahlende Vergütung. Eine etwaige Bezuschussung steht stets unter dem Haushaltsvorbehalt.

(5) Die Orgelkommission entscheidet bis zum 30. September eines Jahres über fristgemäß eingegangene Förderanträge für das darauffolgende Jahr unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Die Orgelkommission kann bei einem ihren Haushaltsansatz übersteigenden Bedarf die Mittel auf einzelne Maßnahmen konzentrieren, den Fördersatz für alle Maßnahmen herabsetzen oder beide Vorgehensweisen nebeneinander anwenden.

(6) Die Anmeldefrist gilt nicht für Maßnahmen zur Beseitigung unmittelbar drohender Gefahren oder zur Vermeidung weitergehender, erheblicher Schäden. Solche Maßnahmen sind dem OSV unverzüglich anzuzeigen.

(7) Die Pfarrei ist gehalten, alle erreichbaren, ggf. auch außerkirchlichen, Fördermöglichkeiten in Anspruch zu nehmen. Diese werden zunächst – sofern der Fördergeber keine abweichenden Bestimmungen trifft – auf den Eigenanteil der Pfarrei angerechnet und zuletzt auf die Förderung des Bistums.

(8) Beschaffungs- oder Baumaßnahmen unter 1.000,00 € Bruttogesamtsumme werden vom Bistum nicht gefördert.

§ 4 Ausschreibung von Aufträgen

(1) Beschließt der KV eine Maßnahme, sind die voraussichtlichen (geschätzten) Kosten sowie die ggf. zu erwartenden Zuschüsse in den Haushalt einzustellen, nachdem sie auf Finanzierbarkeit durch die Pfarrei geprüft worden sind.

(2) Der KV beauftragt den OSV oder im Fall des § 2 Abs. 4 dieser Richtlinie einen entsprechenden Sachverständigen mit der Erstellung eines detaillierten Ausschreibungstextes, der alle zur Instandsetzung der Orgel notwendigen Arbeiten aufführt. Arbeiten, die nicht zwingend erforderlich sind, aber sinnvoll erscheinen, können als Optionen aufgeführt werden. Nachlässe, die der Anbieter bei Mitwirkung der Pfarrei (Hilfsarbeiten, Übernachtungsmöglichkeiten o.ä.) zu gewähren bereit ist, sind gesondert auszuweisen. Sie dürfen nicht bereits beim Angebotspreis abgezogen werden.

(3) Die Ausschreibung selbst erfolgt durch die Pfarrei, wobei in der Regel drei vergleichbare Angebote einzuholen sind, sofern die Kosten der Orgelmaßnahme den Betrag von 10.000,00 € übersteigen. Die aufzufordernden Firmen sind der durch die Orgelkommission erstellten Liste gem. § 2 Abs. 3 zu entnehmen. Der OSV kann bei der Auswahl der Orgelbaufirma angefragt werden.

Solange ein Lieferantenverzeichnis im Bistum noch nicht besteht, übersendet die Orgelkommission zusammen mit der Entscheidung über die Höhe der Förderung eine Liste der im Bistum oder in der Vergangenheit für das Bistum tätigen Orgelbauer.

(4) Die Orgelbauer werden aufgefordert, innerhalb einer vom Kirchenvorstand festgelegten und mitgeteilten angemessenen Frist ihre Angebote in zweifacher Ausfertigung in verschlossenem Umschlag an den KV zu übersenden. Die Fristsetzung erfolgt in Absprache mit dem OSV. Auf dem Umschlag ist deutlich zu vermerken, dass es sich um eine Angebotsabgabe handelt.

(5) Die eingehenden Angebote werden im Pfarrbüro verschlossen aufbewahrt und zum vorher festgelegten Submissionstermin in Gegenwart von zwei KV-Mitgliedern oder einem KV-Mitglied sowie eines vom KV beauftragten Mitarbeiters der Pfarrei geöffnet. Alle Angebote werden mit einem Protokoll über die Durchführung des Submissionstermins an den OSV zur Prüfung weitergeleitet. Hierbei werden Abweichungen, die sich bei der Abgabe von Angeboten von der hiesigen Richtlinie ergeben haben, ausdrücklich vermerkt.

(6) Der OSV gibt eine Empfehlung ab, welchem Orgelbauer der Auftrag erteilt werden kann. Soweit erforderlich, gibt er fachliche Anmerkungen zum Ausschreibungsergebnis.

(7) Über die Auftragsvergabe entscheidet der KV unter Berücksichtigung der Empfehlung des OSV.

(8) Den KV-Beschluss übersendet der KV zur kirchenaufsichtlichen Genehmigung an den Generalvikar.

Dem Antrag wird beigefügt:

- a. die Ausschreibung,
- b. die Zusammenstellung und Auswertung der Angebote durch den OSV sowie
- c. das Angebot, das nach dem Beschluss des KV den Zuschlag erhalten soll.

Entscheidet der KV sich nicht für das kostengünstigste Angebot, werden auch die kostengünstigeren Angebote und das berücksichtigte Angebot mit übersandt.

§ 5 Auftragserteilung

(1) Nach kirchenaufsichtlicher Genehmigung des Vergabebeschlusses (§ 4 Abs. 7) wird dem vom KV ausgewählten Orgelbauer unter Verwendung des Orgelbau-Mustervertrages des Bistums Magdeburg der Auftrag erteilt.

(2) Der Vertrag wird für die Pfarrei vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, und zwei weiteren Mitgliedern des KV unterzeichnet.

(3) Nach Unterzeichnung auch durch den Orgelbauer werden – sofern eine kirchenaufsichtliche Genehmigung erforderlich ist – vier Exemplare zur Genehmigung an den Generalvikar übersandt. Nach kirchenaufsichtlicher Genehmigung werden jeweils zwei Exemplare an die Pfarrei, auch zur Weiterleitung an den Orgelbauer, übersandt. Je ein Exemplar verbleibt bei der Orgelkommission und dem OSV.

§ 6 Ausführung der Arbeiten

(1) Die Ausführung der Arbeiten ist – nach Entscheidung des KV – vom OSV oder einem anderen Sachkundigen, der zum Auftragsnehmer weder in persönlicher noch geschäftlicher Beziehung oder Abhängigkeit stehen darf, zu überwachen,

(2) Unabhängig von der Überwachung nach Abs. 1 ist der OSV oder der beauftragte Sachkundige stets beizuziehen, wenn Zweifel an der ordnungsgemäßen Durchführung der Arbeiten bestehen. Dieser stellt fest, ob Mängel vorliegen und unterrichtet den KV.

(3) Der KV fordert den Orgelbauer unter Fristsetzung zur Mängelbeseitigung vor der Abnahme auf.

§ 7 Abnahme

(1) Nach Fertigstellung der Arbeiten erfolgt die Abnahme durch den KV und den eingeschalteten Sachkundigen, in der Regel den OSV. Sind für die Maßnahme Zuschüsse des Bistum Magdeburg gewährt worden, ist auch der OSV hinzuziehen. Die Abnahme ist dem OSV 14 Tage vor Abnahmetermin anzuzeigen. Erhebt der OSV gegen die Abnahme des Werkes Einwendung, darf eine Abnahme nicht erklärt werden.

(2) Werden bei der Abnahme erhebliche Mängel festgestellt, ist die Abnahme abzulehnen und der Orgelbauer unter Setzung einer angemessenen Frist zur Nachbesserung aufzufordern.

(3) Werden nicht erhebliche Mängel festgestellt, kann die Abnahme erfolgen, wobei die vorhandenen Mängel im Abnahmeprotokoll aufzuführen und mit dem Orgelbauer eine Frist zur Beseitigung der Mängel zu vereinbaren, hilfsweise diesem eine angemessene Frist zu setzen ist.

(4) Sollte der Orgelbauer einen vertraglich vereinbarten oder in anderer Weise verbindlich vereinbarten Fertigstellungstermin überschritten haben, ist bei Abnahme zwingend im Protokoll festzuhalten, dass die Pfarrei sich die Geltendmachung von Schadenersatz vorbehält.

§ 8 Gewährleistung/Garantie

(1) Treten während des Laufs der Gewährleistungszeit und/oder der Laufzeit einer Garantie Mängel auf, sind diese – im Zweifel unter Mitwirkung des OSV – gegenüber dem Orgelbauer anzuzeigen und die Beseitigung innerhalb einer angemessenen Frist zu verlangen.

(2) Spätestens vier Monate vor Ablauf der Gewährleistungszeit vereinbart der KV einen nochmaligen Termin zur Prüfung der Orgel durch den OSV. Dieser unterrichtet den KV nach Prüfung, ob und ggf. welche Mängel er festgestellt hat, so dass eine Geltendmachung noch rechtzeitig vor Ablauf der Gewährleistung erfolgen kann.

(3) Sollte der Orgelbauer vor Ablauf der Gewährleistungszeit zur Mängelbeseitigung nicht bereit oder in der Lage sein, ist mit diesem nach Wahl des KV entweder eine Vereinbarung über eine Minderung des Werklohns aufzunehmen oder mit diesem eine Sicherheitsleistung in Höhe von mindestens dem Doppelten der durch einen Dritten vorzunehmenden Mängelbeseitigungskosten aufzunehmen.

(4) Sollte eine entsprechende Einigung zwei Monate vor Ablauf der Gewährleistungszeit noch nicht erfolgt sein, prüft der KV die Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens, da die bloße außergerichtliche Geltendmachung der Ansprüche die mit Ablauf der Gewährleistungszeit eintretende Verjährung nicht aufhebt. Ein entsprechender Beschluss bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

(5) Die Geltendmachung von Ansprüchen gegenüber dem Orgelbauer kann delegiert werden.

§ 9 Wartungsverträge

Die Pfarrei ist verpflichtet, für die Stimmung und Pflege der Orgel mit einer Orgelbaufirma einen Vertrag abzuschließen. Der Stimm- und Pflegevertrag unter Verwendung des Mustervertrages des Bistums ist mit einem entsprechenden Beschluss des Kirchenvorstandes zur kirchenaufsichtlichen Genehmigung einzureichen.

Die Durchführung einer Wartung ist von der Orgelbaufirma durch ein einheitlich vorgegebenes Wartungsprotokoll zu dokumentieren.

Für jede Orgel ist ein Wartungs- und Störungsbuch von der Organistin oder dem Organisten zu führen.

§ 10 Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am 01. Juli 2020 in Kraft.

Magdeburg, 24. Juni 2020

+ 

Dr. Gerhard Feige
Bischof



